

(in der Fassung vom 23. August 2000 und den Änderungen vom 26. Februar 2002,
vom 10. März 2004 und vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfungen, Studiendauer, Orientierungsprüfung
- § 4 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erforderliche Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine
- § 17 Regelungen über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. DIPLOM-PRÜFUNG

- § 19 Zulassung
- § 20 Art und Umfang der Prüfung
- § 21 Erforderliche Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Gesamtnote
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Rechtsmittel
- § 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Biologen oder einer Diplom-Biologin (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“).

§ 3 Gliederung der Prüfungen, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Diplomprüfung.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der mündlichen und schriftlichen Diplomprüfung sowie der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium beträgt höchstens 210 Semesterwochenstunden. Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3a abzuleisten.
- (3) Die Orientierungsprüfung besteht aus drei nach § 16 Abs. 1 geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters und ist bis zum Ende des 2. Semesters abzuschließen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Nichtablegung der Orientierungsprüfung zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten der Ständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen die bereits im 1. Semester (siehe § 16) beginnen. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters abzuschließen. In der Regel zwei Semester nach Ablauf der Frist in der die studienbegleitenden Prüfungen ab dem 2. Semester abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht vom Kandidaten zu vertreten ist. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten der Ständige Prüfungsausschuss.
- (5) Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters zu stellen.

* Im Folgenden bedeutet Kandidat auch immer gleich Kandidatin. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen

- (6) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
1. die Kandidatin die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat,
 2. der Kandidat gemäss § 50 Abs. 9 UG (für Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
 3. der Kandidat gem. § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiben.

§ 3a Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums in höchstens zwei separaten Abschnitten abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten für Absolventen des Studiengangs Biologie zu vermitteln.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab vom Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildung und Tätigkeiten, die vor Beginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

§ 4 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für das Fach Biologie wird ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die laufenden Geschäfte des Ständigen Prüfungsausschusses erledigt der Fachbereichsreferent des Fachbereichs Biologie nach dessen Weisungen.
- (3) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen jeweils im Einvernehmen zwischen den beteiligten Fachbereichen getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, darunter wenigstens ein Professor gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 3 Universitätsgesetz, erweitert wird.
- (4) Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Biologie:

2 Professoren gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 UG

1 Wissenschaftlicher Assistent oder wiss. Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 und 10 UG

1 Student mit beratender Stimme sowie aus den Fachbereichen Chemie und Physik je 1 Professor oder Hochschuldozent oder wiss. Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3, 8, und 10 UG mit beratender Stimme.

- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden von der Studiengangkommission für Biologie bestellt; von den Professoren des Fachbereichs Biologie soll jeweils einer in jährlichem Turnus neu bestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt oder endet jeweils mit dem Studienjahr. Die Amtszeit der Studenten beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UG) und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Bestellung und Terminfestlegung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, werden in der Regel Professoren, Hochschul- und Privatdozenten (§ 6, Abs. 1, Ziff. 3, 7 und 8 UG) bestellt. Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger, erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinn von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fachbereichsrat.
- (3) Zu Prüfern bei studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3, 6-9, 12 UG bestellt, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt abgehalten haben, § 5, Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung einen oder mehrere Prüfer vorschlagen; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt nach Möglichkeit dafür, dass dem Kandidaten die Namen der voraussichtlichen Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 6 Schriftliche Prüfungen

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die bei der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem oder mehreren Prüfern nach § 5 Abs. 3 zu bewerten. Bei der Diplomprüfung sind schriftliche Prüfungen von zwei Prüfern zu bewerten; dabei muss ein Prüfer Professor sein.

§ 6a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in Englisch erbracht werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfungen abgehalten. Sie werden von wenigstens zwei Prüfern abgenommen; die Bestellung erfolgt gem. § 5. Jeder Prüfer hört die anderen an derselben Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer, bevor er eine Note festsetzt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnissen als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (4) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten schließen die Prüfer die Öffentlichkeit aus.
- (5) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Kandidaten in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	- eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	- eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Zur Ermittlung von Prüfungsnoten aus Einzelnoten wird das ungerundete, arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete jeweilige Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,5 - 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,5 - 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,5 - 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

Wenn die Prüfungsnote 4,0 oder weniger beträgt, ist der entsprechende Prüfungsteil bestanden.

§ 9 Wiederholung

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die erforderliche Prüfungsleistung in einer ersten Wiederholungsprüfung zu erbringen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann als mündliche Prüfung stattfinden. Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten.
- (2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Ständige Prüfungsausschuss. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt mündlich. Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung gemäss § 3 Abs. 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Konstanz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplom-Studienganges Biologie an der Universität Konstanz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurhochschulen, Berufsakademien und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Einem Kandidaten, der die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Biologie abgelegt hat, kann der Fachbereich den akademischen Grad eines Diplom- Biologen verleihen, wenn der Kandidat Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die den in der Diplomprüfung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind und wenn die Staatsexamensarbeit als einer Diplomarbeit gleichwertig anerkannt wird. Erforderliche Ergänzungsleistungen werden durch den Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt, der auch die anderen nach diesem Absatz notwendigen Entscheidungen trifft.
- (8) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird im Einvernehmen mit den Prüfern ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.
Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig machte, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fort-

setzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 12 Zweck der Prüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Biologie mit Erfolg fortzusetzen. Hierzu sind Prüfungsleistungen in grundlegenden und einführenden Gebieten zu erbringen.

Die Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung werden bei Abschluss der entsprechenden Studienteile erbracht.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
- a) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - b) die Zulassung des Kandidaten für das Fach Biologie an der Universität Konstanz.
- (2) Der Kandidat muss mindestens das letzte Studienhalbjahr vor der Teilnahme an einem Prüfungstermin an der Universität Konstanz für das Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 13 Abs. 1
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Biologie abgelegt bzw. nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Kann ein Kandidat eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage nicht beibringen, so kann ihm der Ständige Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- 1. die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entgeltlich nicht bestanden hat,
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung für Biologie umfasst obligatorisch für alle Kandidaten die folgenden Gebiete:
 - a) Biologie
 - b) Chemie
 - c) Physik
 - d) Mathematik
- (2) Aus dem Studienplan ergibt sich, welche Lehrveranstaltungen jeweils zu einem Gebiet gehören.

§ 16 Erforderliche Prüfungsleistungen , Leistungsnachweise und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungsleistungen für die in § 15 Abs. 1 a-d genannten Gebiete werden folgendermaßen und zu folgenden Terminen erbracht:
 - a) *Biologie:*
 - 5 schriftliche Prüfungen
studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen
im 1. Semester
 1. Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik;
Die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit.
 - 2a. Organisationsformen des Tierreichs (1. Abschnittsprüfung)
im 2. Semester
 - 2b. Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen (2. Abschnittsprüfung, 2 a und 2 b ergeben eine Gesamtnote).
im 3. Semester
 3. Ökologie, Evolution, Verhalten
im 4. Semester
 4. Zellbiologie, Entwicklungsphysiologie, Immunologie, Genetik
 5. Biochemie
 - 5 Nachweise der erfolgreichen Mitarbeit
studienbegleitend in Verbindung mit
den praktischen Lehrveranstaltungen
im 1. Semester
 1. Histologisch-mikroskopischer Kurs
 - im 2. Semester*
 - 2 a. Kurs: Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen

im 3. Semester

- 2 b. Kurs: Organisationsformen des Tierreichs
3. Kurs: Entwicklungsphysiologie oder Immunologie; oder Zellbiologie
4. Praktikum Biochemie
5. Bestimmungsübungen Pflanzen oder Tiere (im 2., 3. oder 4. Semester)

b) Chemie: 2 schriftliche Prüfungen

studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

im 1. Semester

- 1a. Allgemeine Chemie für Biologen (1 schriftliche Prüfung oder 2 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote. Der Leistungsnachweis ist erforderlich für die Zulassung zum Praktikum Allgemeine Chemie für Biologen)

im 2. Semester

- 1 b. Organische Chemie für Biologen (1 schriftliche Prüfung oder 2 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote)

1 a und 1 b ergeben eine Gesamtnote

2. Physikalische Chemie und Biophysik I und II

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit
studienbegleitend in Verbindung mit der
Lehrveranstaltung

Praktikum Allgemeine Chemie für Biologen

c) Physik: 1 schriftliche Prüfung

im 2. Semester

studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

Experimentalphysik I und Experimentalphysik II

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 2. Semester oder 3. Semester

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Praktikum Experimentalphysik.

d) Mathematik:

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 1. Semester

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung

Mathematik für Biologen.

- (2) Für die botanischen oder zoologischen Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen (fachspezifische Regelung s. Studienplan).

- (3) Für schriftliche und mündliche Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7. Die schriftlichen Prüfungen in den Gebieten Biologie, Chemie und Physik erfolgen in einer 2 bis 4 stündigen Klausur, die mündlichen Prüfungen nach § 7 Abs. 1 dauern etwa 30 Minuten.
- (4) Prüfungen für die in Abs. 1 genannten Gebiete Biologie und Chemie werden im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der Ständige Prüfungsausschuss kann andere Termine bestimmen, wenn der Prüfer oder ein Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellen. Die Abfolge der Sukzessivprüfungen entspricht der im Studienplan festgelegten Reihenfolge der Veranstaltungen. Studierende eines Studienjahrs haben in der Regel an den jeweils für den Studiengang festgelegten Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Für die erste Wiederholungsprüfung ist der der ersten Prüfung nachfolgende Prüfungstermin wahrzunehmen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Die Prüfungsnoten für die in § 16 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen und die Note für die Diplom-Vorprüfung sind entsprechend dem in § 8 genannten Bewertungsverfahren festzusetzen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der in Abs. 1 geforderten Prüfungsleistungen.
- (7) Für experimentelle Lehrveranstaltungen muss jeweils vor der Zulassung zur Prüfung in dem entsprechenden Gebiet die erfolgreiche Mitarbeit (in der Regel Protokolle über die verlangten und durchgeführten Versuche) nachgewiesen werden. Der Ständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass für nicht experimentelle Lehrveranstaltungen der Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit als Zulassung zur Klausur verlangt werden kann. Die Anzahl der erforderlichen Protokolle wird vom Veranstalter zu Beginn festgesetzt und bekanntgegeben.
- (8) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 aufgeführten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet und die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 und 7 erbracht wurden.

§ 17 Regelungen über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

Hat ein Student die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gemäß § 3 Abs. 4, oder § 16 Abs. 5 den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zum Diplomstudiengang Biologie (gem. § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 UG). Hat ein Student die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt ihm der Ständige Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten (Teil-) Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Der Kandidat stellt bis zum Ende des 4. Studienhalbjahres beim Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Biologie schriftlich den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die gem. § 15 und 16 erforderlichen Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen;
 - b) das Studienbuch als Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung abgelegt bzw. nicht bestanden hat.

§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Kandidat muss mindestens das letzte Studienhalbjahr vor dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung enthält eine Aufstellung der abgeschlossenen Prüfungen und die Gesamtnote, die sich entsprechend § 8 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Prüfungsnoten ergibt. Auf Antrag sind auch die Benotungen der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend § 8 Abs. 1 anzugeben.
- (5) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
 - b) die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.
- (2) Der Kandidat muss mindestens das letzte Studienhalbjahr vor dem jeweiligen Prüfungstermin an der Universität Konstanz für das Fach Biologie eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Biologie zu richten.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:
 - a) das Reifezeugnis oder ein gem. Abs. 1a als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - b) der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz zum Studiengang Biologie zugelassen ist,

- 13 -

- c) das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie und
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt, bzw. nicht bestanden hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu dem mündlichen Abschlusskolloquium soll in der Regel während des 8. Studienhalbjahres (Semester) unter Vorlage der in § 21 Abs. 3 genannten Nachweise eingereicht werden.

§ 20 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) den schriftlichen Prüfungen über die Gebiete Physiologie der Pflanzen, Mikrobiologie und Physiologie der Tiere.
 - b) dem Abschlusskolloquium
 - c) der Diplomarbeit
- (2) Das Abschlusskolloquium findet über zwei der folgenden Wahlgebiete statt: Biochemie, Biophysik, Entwicklungs-/Zellbiologie, Genetik, Immunologie, Limnologie, Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie, Pflanzenphysiologie, Phytopathologie, Tierphysiologie, Toxikologie/Ökotoxikologie. Das Wahlgebiet Mikrobiologie kann nicht mit dem Wahlgebiet Mikrobielle Ökologie und das Wahlgebiet Pflanzenphysiologie nicht mit dem Wahlgebiet Phytopathologie kombiniert werden.
- (3) Der Kandidat kann sich in weiteren Wahlgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzgebiet). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Gebieten wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21 Erforderliche Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine

- (1) Für die Veranstaltungen Physiologie der Pflanzen, Mikrobiologie und Physiologie der Tiere finden jeweils 2stündige Klausuren statt. § 16 Abs.7 gilt entsprechend. Die Leistungsnachweise für die drei Veranstaltungen sind erforderlich für die Zulassung zu den Vertiefungskursen. Klausuren die im 5. Semester zum ersten Termin bestanden wurden, können zum 1. Wiederholungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) Die Prüfungsleistung für das Abschlusskolloquium wird in einer 60-90minütigen Prüfung über 2 anzugebende Wahlgebiete gem. § 20 Abs. 2 festgestellt (pro Wahlgebiet 30 bis 45 Minuten).
- (3) Für die Zulassung zu dem Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Mitarbeit - durch Anfertigung von Protokollen über die verlangten und durchgeführten Versuche und Abhaltung eines Seminarvortrages - in jeweils 4 Vertiefungskursen nachzuweisen. Ferner sind einzureichen:
- 1. Nachweise über den erfolgreichen Besuch von biologischen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und nicht-biologischen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.
 - 2. Ein Nachweis über die erfolgreiche Mitarbeit in Statistik und

- 14 -

3. der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit gem. § 3a oder eine Äquivalenzbescheinigung gem. § 3a Abs. 3 oder eine Bescheinigung vom Ständigen Prüfungsausschuss, dass der Kandidat von der Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit befreit ist, insbesondere wenn der Kandidat trotz nachweislicher Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte.
- (4) Von den vier zu besuchenden Vertiefungskursen müssen mindestens zwei aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein dritter Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und ein vierter Kurs aus einer anderen Sektion oder von außerhalb der Universität gewählt werden. Der Studienplan für den Studiengang Biologie gibt Auskunft über das Lehrangebot an Vertiefungskursen.
- (5) Die Noten für die in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen und Prüfungsgebiete sind entsprechend dem in § 8 genannten Bewertungsverfahren festzusetzen.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden entsprechend den §§ 9 und 16 Abs. 5 wiederholt.

Ein erstmals nicht bestandenes Abschlusskolloquium gilt als nicht unternommen, wenn es bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters abgelegt wurde. Ein Abschlusskolloquium das bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurde, kann zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Erreicht der Kandidat dabei eine bessere Note, so gilt diese.

- (7) Für die Erbringung der Diplomarbeit gelten die §§ 22 bis 24.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Biologie oder einem ihrer Grenzgebiete nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine experimentelle Arbeit.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, sowie die Betreuung, kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit langjähriger, erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem der Fakultätsrat nach § 50, Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Biologie angehören. Die Betreuung einer Diplomarbeit in Biologie durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs und die Durchführung einer Diplomarbeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses. In Ausnahmefällen kann dem Kandidaten gestattet werden, die Diplomarbeit in englischer Sprache zu schreiben. In diesem Fall muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 2 genannten Personenkreis 2 Gutachter für die Diplomarbeit. Der Betreuer einer Diplomarbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben.
- (4) Das Thema für die Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 24 Abs. 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von einem der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Lehrkörpers genannt.

- (5) Eine Zulassungsarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Biologie kann durch den Ständigen Prüfungsausschuss als Diplomarbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie einer solchen gleichwertig ist. Der Ständige Prüfungsausschuss kann zulassen, dass eine Staatsexamensarbeit zur Diplomarbeit erweitert wird.

§ 23 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsteil Diplomarbeit beginnt in der Regel nach Bestehen der schriftlichen Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 und des Abschlusskolloquiums. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit in der Regel 4 Wochen nach Bestehen des Abschlusskolloquiums unter Vorschlag des Betreuers und der Gutachter beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten spätestens 2 Wochen nach der Stellung des Antrags das Thema der Diplomarbeit ausgegeben wird. Stellt der Kandidat keinen fristgerechten Antrag, so teilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen nach Fristablauf ein Thema zu. Der Termin der Ausgabe des Themas wird vom Ständigen Prüfungsausschuss festgehalten.
- (3) Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben bzw. gegen ein anderes ausgetauscht werden.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers in besonderen Fällen bis zu drei Monate verlängern.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten Exemplaren dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses, zu Händen des Verwaltungssekretärs des Zentralen Prüfungsausschusses, einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen von jedem der gem. § 22 Abs. 3 bestellten Gutachter mit einer der in § 8 Abs. 1 genannten Noten zu bewerten.
- (4) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 8 Abs. 2.
- (6) Wird die Arbeit in einem der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestimmenden Professor oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3, 7 und 8 UG) eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei der drei Gutachter sie mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 oder, falls dieser Wert

niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt.

- (7) Die Diplomarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewerten.
- (8) Die Diplomarbeit gilt als „nicht ausreichend“ wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat (vgl. § 11 Abs. 3), oder wenn der Kandidat ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht innerhalb der in § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen Bearbeitungszeit fristgerecht abgeliefert hat.
- (9) Ist die Diplomarbeit abgelehnt oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Für die erneute Ausgabe des Themas der Diplomarbeit finden die §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung. Mit der Anfertigung der neuen Diplomarbeit muss spätestens 2 Monate nach Ablehnung der ersten Diplomarbeit begonnen werden.

§ 25 Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, die in § 21 Abs. 3 genannten Leistungsnachweise erbracht und die Diplomarbeit angenommen wurde.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich gem. § 8 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel aus
 - a) dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der in § 20 Abs. 1a) genannten Veranstaltungen
 - b) der ungerundeten Note für das Abschlusskolloquium gem. § 20 Abs. 1b
 - c) der ungerundeten Note für die Diplomarbeit, wobei diese Note zweifach gewichtet wird.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse der Prüfungsleistungen ein Zeugnis, das enthält:
 - a) die Prüfungsleistungen gem. § 21 Abs. 1 und deren Noten;
 - b) die Vertiefungskurse, für die gem. § 21 Abs. 4 eine erfolgreiche Mitarbeit nachgewiesen wurde;
 - c) Note und Thema der Diplomarbeit;
 - d) Note des Abschlusskolloquiums;
 - e) die Gesamtnote.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (2) Das Diplom und das Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs Biologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten wird dem Zeugnis und der Diplomurkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben; über einen solchen Widerspruch entscheidet der Rektor.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 21. März 1985 (W.u.K. 1985, S. 178), zuletzt geändert am 9. Januar 1996 (W.u.F. 1996, S. 113), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studienanfänger, die ihr Studium zum Studienjahr 2000/2001 beginnen.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. März 1985 mit Ausnahme der Notenregelung gem. § 8 ablegen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. März 1985 mit Ausnahme der Notengebung gem. § 8 ablegen.

Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2001.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 12, Seite 956ff, vom 27. Oktober 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 26. Februar 2002 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 6/2002, vom 26. Februar 2002, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 10. März 2004 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 7/2004 vom 10. März 2004 veröffentlicht.

Die Änderung vom 8. Februar 2012 wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.